

Bürger für Bürger
BÜRGERLISTE Leverkusen e.V.
 überparteilich - tolerant

Fraktion

BÜRGERLISTE 51379 Leverkusen, Kölner Straße 34

Tel. 0214 / 406-8730 Fax 406-8731
 fraktion-buergerliste@versanet-online.de
 www.buergerliste.de

2

1. 03

2. 01.05.2012
 Mi 3.

Leverkusen, den 27.5.2012

An die Bezirksvorsteher sowie den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen,
 Büro des Rates

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung Ihrer Gremien
 sowie die der drei Bezirksvertretungen und die des Rates:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, entsprechend des beiliegenden
 Schreibens des Mietervereins Leverkusen e.V., zu den hier aufgeworfenen
 Fragen und angeregten Vorgehensweisen Lösungs- und Umsetzungsmöglichkeiten
 zu finden und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die in dem Schreiben des Mietervereins aufgeworfenen Probleme betreffen die
 ganze Stadt, insbesondere aber etliche soziale Problemstellungen in den drei
 Bezirken.

So haben die örtlichen Medien, insbesondere der Leverkusener Anzeiger, zum
 Beispiel zum Problembereich menschenwürdiges Wohnen, erhebliche Mängel offen-
 gelegt, die es baldmöglichst abzustellen gilt.


Barbara Trampenau

Michael Quatz

Ulrike Lorenz

Bernd Neufeind

i. A.


 (Erhard T. Schoofs)



MIETERVEREIN LEVERKUSEN e.V. FÜR LEVERKUSEN UND UMGEBUNG

Mieterverein Leverkusen e.V. · Kölner Straße 39 - 41 · 51379 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister und die
Fraktionen im Rat der Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Leverkuse n, den

15.05.12 go-mi.

Bitte im Antwortschreiben angeben

Ihre Antwort erbitten wir mit einer
Zweitschrift für unsere Mitglieder!

Zweckentfremdungssatzung für ganz Leverkusen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Land NRW hat bekanntlich am 12.02.2012 für Leverkusen eine Kündigungssperrfristverordnung geschaffen nach der bei Umwandlung von Miet-in Eigentumswohnungen der Erwerber sich erst nach 5 Jahren auf ein berechtigtes Interesse stützen darf. Wir haben zwar gewünscht, dass in Leverkusen sowie in Köln eine achtjährige Sperrfrist gilt. Dem ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. In dem neuen § 40 Abs. 4 WFNG ist nunmehr geregelt, dass die Gemeinde Stadtgebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf festlegen kann in denen Wohnraum nur mit Genehmigung anderen als zu Wohnzwecken zugeführt werden kann. Wir meinen, dass diese Voraussetzungen für das gesamte Stadtgebiet Leverkusen gegeben sind. Diese Tatsache ergibt sich nicht nur daraus, dass jetzt in Leverkusen die Kündigungssperrfrist von 5 Jahren gilt, sondern der Wohnungsmarkt sich immer weiter anspannt. Dies zeigen die Wohnungsmarktberichte der letzten Jahre aus denen sich ergibt, dass zu wenig Wohnungen gebaut werden und der Leerstand im gesamten Gebiet der Stadt Leverkusen bei 1,8% liegt. Ein verstärkter Wohnungsneubau ist nach unserer Ansicht nur bei Verbesserung des Investitionsklimas möglich.

Wir und der Deutsche Mieterbund und die Verbände der Wohnungswirtschaft sind sich darüber einig, dass im Neubau nur dann wieder investiert wird, wenn die Abschreibungen(Erhöhung von 2% auf 4%) sich verbessern. Allerdings meinen wir, dass in Leverkusen durch Satzung eine Zweckentfremdungsverordnung geschaffen werden muss. Die Wissenschaft geht davon aus, dass nicht angespannter Wohnungsmarkt nur dann gegeben ist, wenn eine Leerstandsquote von mehr als 4% gegeben ist. Im gesamten Gebiet der Stadt Leverkusen die Leerstandsquote nur bei 1,8% liegt, kann es nicht mehr hingenommen werden, dass Wohnungen länger als 3 Monate leer stehen.

Mieterverein Leverkusen e.V.
Kölner Straße 39 - 41
51379 Leverkusen - Opladen

Tel.: 0 21 71 / 40 40 70 Fax: 2 78 45
www.dmb-mieterverein-leverkuse n.de
info@mv-lev.de

Sparkasse Leverkusen
BLZ 375 514 40
Kto.-Nr. 118 306 307

Postbank Essen
BLZ 360 100 43
Kto.-Nr. 212 24 437

Seite 2 zum Schreiben vom 15.05.12

In der Beratungspraxis ist nämlich festzustellen, dass vielfach der Leerstand darauf zurückzuführen ist, dass Eigentümer die Wohnungen nicht vermieten, weil sie keine Mängel in einer Wohnung beseitigen wollen, sondern lieber den Leerstand hinnehmen. Um diesem Zustand Herr zu werden, ist ebenfalls § 40 Abs. 4 WFNG geeignet. Hier ist nämlich geregelt: In der Satzung können weitere Bestimmungen über finanzielle Auflagen der Genehmigung oder die Wiederherstellung des früheren oder des gleichwertigen Zustandes getroffen werden, um den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

Wegen der Bedeutung der Angelegenheit werden wir im Übrigen, die Presse über unser Anliegen zu informieren. Selbstverständlich stehen wir zu weiteren Gesprächen in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Walter Göch
1. Vorsitzender